

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von denen/ so die Gericht ihrer Gütter halben besitzen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Des Richters End / über das Blut zu richten.

Ich soll vnd will des Hochwürdigten Fürsten vnd Herrn / Herrn
Johann Georgen / Bischoffen zu Bamberg / meines Gnädigen
 Herrn / vnd seines Stiffts Schaden warnen / vnd Frommen getrewlich
 werben / mich rechts Gerichts fleissigen / vnd über das Blut recht Ur-
 theil geben vnd richten / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht
 lassen / weder durch Lieb / Leyd / Miet / Saab / noch von keiner andern
 Sachen wegen / Auch des genandten meines gnädigen Herrn Gebot-
 ten / Geschäften vnd Verbotten / gehorsam seyn / vnd sonderlich soll
 vnd will ich seiner Gnaden Ordnung / über die Hals- Gericht gemacht /
 getrewlich geleben / vnd nach meinem besten Vermögen Handhaben /
 vnd was darwider gehandelt würde / das ich nicht wenden möchte / an
 Seine Fürstliche Gnade gelangen lassen / alles getrewlich vnd unge-
 fehrlich / Also bitt mir Gott zu helfen vnd die Heiligen.

V.

Von denen / so die Gerichte ihrer Güter halben
besitzen.

Item / Welche Person von ihrer Güter wegen die Hals- Gerichte
 zu besitzen schuldig seyn / vnd dasselbig auß Schwachheit vnd Gebrech-
 ligkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter oder ander Vngeschick-
 ligkeit halben / nicht besitzen vnd verwesen mögen / so offte das noch ge-
 schicht / soll der oder dieselbigen ander tügliche Personen / zu Besizung
 des Hals- Gerichts / an ihr statt ordnen vnd bestellen / mit Wissen vnd
 Zulassung Vnsers Amptmanns.

VI.

Schöpffen Ende.

Item / So soll ein jeder Schöpff Vnsers Hals- Gerichts dem Ampte-
 mann / Hauptmann oder Pfleger desselbigen Vnsers Ampts / geloben
 vnd schwören / wie hernach volgt / welche Pflicht ein jeden Schöpffen
 vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll.

VII.

Das ich in den Sachen derhalb ich von Hals- Gerichts wegen
 Urtheil

A ij